



Förderungswerber

Wer kann die Investitionsförderung empfangen?

- ✓ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- ✓ Zusammenschlüsse von Bewirtschafter:innen
- ✓ Agrargemeinschaft



Förderungsvoraussetzungen

- ✓ **Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN):** mind. 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert
- ✓ ausreichende **berufliche Qualifikation** (z.B. Facharbeiter, mind. 3-jährige Betriebsführung bei Antragstellung...)
- ✓ Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes: **Wirtschaftlichkeitsrechnung** (z.B. Betriebsplan und Projektbeurteilung, bei betriebsverbessernden Investitionen ab 150.000 EUR ist ein Betriebskonzept vorzulegen)
- ✓ Vorhabensbezogene Voraussetzungen (z.B. Baubescheid, Einheitswertzuschlag, Einreichplan, wasserrechtliche Bewilligung, Pachtvertrag ...)

Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online auf www.eama.at in der neuen digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria. Voraussetzung für die Anmeldung ist die **ID Austria**.

Version 6: Jänner 2025

Impressum:

Fotos Titelseite: Bergmann, Lunghammer, Ott, Fischer
 Weitere Fotos: Bergmann, Gruber
 Landwirtschaftskammer Steiermark
 Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
 DI Gerhard Thomaser, Viktoria Arzberger

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung 73-01



ANTRAGSTELLUNG NUR MIT ID AUSTRIA MÖGLICH

Für Förderanträge ab 01. Jänner 2025:

Erhöhung der Förderungsquote (Landes Top-up) auf 65% für

- FG 2.2.10 Beregnung und Bewässerung im Obstbau

Für Förderanträge ab 01. Jänner 2024:

100.000 EUR zusätzliches Kontingent für:

- FG 2.2.1 Besonders tierfreundliche Haltung
- FG 2.2.4 Multiphasenfütterung Schweine
- FG 2.2.10 Beregnung und Bewässerung
- FG 2.2.11 bodennahe Gülleausbringung und Gülleseparatoren

Für Förderanträge ab 01. August 2024:

200.000 EUR zusätzliches Kontingent für:

- FG 2.2.1 Schweinemast und Schweinezucht

Informationen

Programmperiode 2023 - 2027
 Investitionsberater:in in Ihrer Bezirkskammer

Landwirtschaftskammer Steiermark
 DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050/1262
 E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Abteilung 10 des Landes
 DI Johann Klug, Tel. 0316/877/6978

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



	Fördergegenstand (FG)	Beschreibung und konkrete Beispiele	Fördersatz (IZ)	Zuschlag zu IZ
Land Steiermark, Abteilung 10	2.2.1	Stallbau besonders tierfreundlich inkl. NH³ mindernde Maßnahmen Stallbauten, die dem Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung“ entsprechen einschließlich Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen *25%: Milchvieh, Mutterkühe und Aufzucht, Hühnerhaltung, Schafe, Ziegen, Pferde, Enten, Gänse *30%: Rinder- und Kälbermast, Putenhaltung *35%: bes. tierfreundliche Schweinehaltung, Abferkelsysteme	20% bis. 35%*	5% für JL 5% für BIO 5% für BHK
	2.2.2	Stallbau Basisstandard inkl. NH³ mindernde Maßnahmen Stallbauten, die dem Merkblatt zur Abdeckung der übrigen Haltungsstandards und Emissionsstandards entsprechen Bsp.: Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.3	Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude Einstellgebäude, Lagerhalle, Wirtschaftsgebäude, Futterbergeräume, bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung und Obst- und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsgebäude (nicht im Wohngebäude), Anlagen zur tierischen Erzeugung von Insekten, Schnecken und Würmer, etc.	20% 25% für Weinproduktion 30% für Bienenhaltung	5% für JL 5% für BHK
	2.2.4	Technische Einrichtung (fest verbunden) Melktechnik, Fütterungstechnik, Tränkeautomat, Gülletechnik, Einstreutechnik, Abluftwäscher, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Krananlagen, sonstige technische Anlagen (Klauenpflegestand, etc.)	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.5	Siloanlagen sämtliche Siloanlagen wie zum Bsp. Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.6	Düngesammelanlagen Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung, nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen für Flüssigmist (70 € pauschaler Zuschlag pro m ² Abdeckung), Festmistlagerstätten und Kompostaufbereitungsplatten	20%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.7	Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur bauliche und technische Alminvestitionen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen Dazu gehören u. a.: Almstallungen, Viehunterstände, Anlagen zur Wasser-/Energieversorgung, Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, etc.	40%	-
Landwirtschaftskammer Steiermark	2.2.8	Gartenbau (Einheitswert Gartenbau notwendig) bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen, Gewächshäuser, Folientunnel, Arbeits- und Lagerräume, Anlagen für die Speisepilzproduktion, Indoorbewässerung, Klima-, Dünger- und computergesteuerte Anlagen, Biomasseheizanlagen sind (nur) im Gartenbau förderfähig, soweit sie nicht in anderen bundesweiten Programmen gefördert werden können	30%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.9	Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen Dauerkulturen (mehrjährig - ausgenommen Wein), stationäre und mobile Schutzeinrichtungen, sonstige technische Einrichtung, Hagelschutznetz, Gerüst, vollflächige Pflanzung von Äpfeln, Birnen, Zwetschken, Marillen, Kirschen, Kiwis, Beeren, etc.), Technische Anlagen zur Frostbekämpfung, Wetterstation, etc.	30%	5% für JL 5% für BHK
	2.2.10	Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen bauliche und technische Anlagen und Geräte: Brunnen, Wasserfassungen, Wasserspeicher, Zuleitungen, Großflächenregner, Pivotalanlagen, Steuerung/Pumpen, Beregnungsrohre, Tropfschläuche etc.	65%	Auflage: Wasseruhr
	2.2.11	Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung Geräte zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung, Gülleseparator, Umrüstung von Geräten und Maschinen auf Pflanzöl- oder Elektromotoren (max. 7.000 €), Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen	40%	-
	2.2.12	Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft Fütterungstechnik (Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller), Gülle- und Entmistungsanlagen wie Spaltenschieber und Gülleroberer, Aufbereitungstechnik (mobile Reinigungs-, Sortier- und Trocknungsanlagen), Ladetechnik (E-Hoflader, E-Stapler, E-Teleskoplader, Frontlader), mobile und stationäre Notstromaggregate ab 30 kVA (Abgasnormstufe V), etc.	20%	-
	2.2.13	Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen wie Zweifachmäher und Motorkarren sowie Breitspurnormotormäher, Erntemaschinen (Kartoffeln, Zuckerrüben, Trauben, andere Spezialkulturen), mechanische und thermische Pflanzenschutzgeräte, Feld- und Anhängerspritzen, Gebläsespritzen, Unkrautstreicher, Tunnelprühergeräte, Direktsaatbaugeräte (Einzelkommulchsähmaschine), Querdammtechnik bei Kartoffel, Maßnahmen zur Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme, Feldroboter, etc.)	20%	Auflage bei Lenkeinrichtungen

JL: für Junglandwirte oder BHK/EP: ab 180,01 BHK/EP-Punkte
 Junglandwirt und Biozuschlag – Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen

Förderfähige Kosten:

- Untergrenze: mind. € 15.000 netto (Ausnahme mind. € 10.000 bei 2.2.11)
- Obergrenze: abhängig vom Standardoutput, aber max. € 400.000 netto
 - Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. € 600.000 netto
 - Gartenbaubetriebe: max. € 800.000 netto
 - **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft max. € 100.000 netto**
- Keine Barzahlungen über € 5.000 netto und keine Zahlungen unter € 100 netto förderbar
- Lieferung u. Leistung erst nach der Antragsstellung anrechenbar

Standardoutput:

- **Jeder förderbare Betrieb erhält automatisch ein Kostenkontingent in Höhe von € 100.000 netto Kosten je Förderperiode**
- ab € 6.000 bis € 10.000 erhalten Betriebe je € 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von € 30.000
- ab € 11.000 Standardoutput erhalten Betriebe je € 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von € 10.000 bis zum jeweiligen maximalen Kostenkontingent des Betriebes

Agrarinvestitionskredit AIK

(50 %-iger Zinsenzuschuss, max. 2,25 %):

- Kredituntergrenze: € 20.000
- Kreditlaufzeit: mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre
- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die förderfähigen Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen